

Entkriminalisierung des (Wirtschafts-)Strafrechts?

Zu den Kennzeichen des modernen Strafrechts weltweit gehört die exponentielle Zunahme des materiellen Strafrechts sowohl im Kern- als auch im Nebenstrafrecht. Abstrakter Gefährdungsschutz, Vorfeldkriminalisierung, Verwaltungsstrafrecht und symbolisches Strafrecht sind die Gebote der kriminalpolitischen Stunde. Sicherheit geht vor Freiheit, Strafrecht ist *prima und sola ratio*. Die Regelungswut des Strafgesetzgebers in der 18. Legislaturperiode kann dafür exemplarisch stehen (siehe die Verschärfungen und Neukriminalisierungen in den §§ 84, 85, 113, 114, 115, 129, 129a, b, 177, 184i, j, 203 Abs. 4, 217, 232, 232a, 233, 238, 244 Abs. 3, 4, 261 Abs. 9 S. 3, 265c–e, 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 299a, b, 315d, 323c Abs. 2 StGB).

Das Strafjustizsystem reagiert auf diese Ausweitung seiner Aufgaben nahezu ausschließlich mit einer Flexibilisierung des Verfahrensrechts, Selbstregulierung und Forderungen nach einem Ausbau der Ressourcen. Die naheliegende Idee einer Entkriminalisierung auch des materiellen Strafrechts kommt ihm (nicht mehr) in den Sinn. Von einer politisch motivierten Ausnahme abgesehen (Abschaffung des § 103 StGB, Fall *Böhmermann*) scheint der Strafgesetzgeber die Entrümpelung des materiellen Strafrechts zu scheuen wie der Teufel das Weihwasser. Dabei lassen sich sinnvolle Anwendungsfelder für eine solche Entrümpelung durchaus finden. Großes Entlastungspotential besitzen etwa die kontrollierte Legalisierung des Besitzes von Cannabis in geringen Mengen für Erwachsene, wie sie in einigen Ländern schon geltendes Recht ist (z.B. Kanada) und zuletzt erfolglos von der Opposition gefordert wurde, oder die Herabstufung des nach § 265a StGB strafbaren Schwarzfahrens zur Ordnungswidrigkeit. Mit der kontrollierten Freigabe des Cannabisbesitzes würde der Gesetzgeber der gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung tragen, dass in Deutschland 1,2 Mio. Erwachsene monatlich oder häufiger Cannabis konsumieren. Für die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens ohne Täuschung sprechen die Aufgabe der Strafverfolgung einer bloßen Vertragsverletzung, die Beendigung der Praxis von (Ersatz-)Freiheitsstrafen für Schwarzfahren und die Eigenkontrolle der Verkehrsbetriebe.

Darüber hinaus verlangen die vorhandenen Ansätze einer Entkriminalisierung im materiellen Strafrecht nach einer Reform. Denn während der Gesetzgeber einerseits auf eine penible Umsetzung europäischer Strafrechtsvorgaben und die systematische Schließung von Strafbarkeitslücken bedacht ist, hat er andererseits die Tätige Reue im StGB zufällig oder zu eng (vgl. § 142 Abs. 4 StGB zur Unfallflucht) geregelt. So fragt sich bei den Betrugsdelikten, warum das Vorfelddelikt des Subventionsbetrugs eine Tätige Reue kennt (§ 264 Abs. 5 StGB), die neu geschaffenen Vorfelddelikte des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB) dagegen nicht. Ebenso unstimmtig ist, warum der Kreditbetrug eine Tätige Reue aufweist (§ 265b Abs. 2 StGB), der Kreditbetrug durch Auslösung einer schadensgleichen Vermögensgefahr (§ 263 StGB) aber nicht. Insoweit bedarf es einer systematischen Regelung der Tätigen Reue, etwa in Anlehnung an § 167 öStGB.

Trotz dieser Anwendungsfelder hat es die Idee einer materiellen Entkriminalisierung derzeit schwer. Das liegt nicht nur daran, dass sie dem Zeitgeist widerstreitet. Es liegt auch daran, dass eine Theorie der Entkriminalisierung fehlt. Abhilfe könnte hier eine Revitalisierung und Neukonturierung des auch vom *BVerfG* anerkannten *ultima ratio*-Grundsatzes schaffen. Denn es ist ein altes Gebot politischer Klugheit, von der schärfsten Waffe nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München